

Christoph Degenhart

## Bartl, Harald: Handbuch Btx-Recht

1985

<https://doi.org/10.17192/ep1985.3.7323>

Veröffentlichungsversion / published version

Rezension / review

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Degenhart, Christoph: Bartl, Harald: Handbuch Btx-Recht. In: *medienwissenschaft: rezensionen*, Jg. 2 (1985), Nr. 3. DOI: <https://doi.org/10.17192/ep1985.3.7323>.

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

## VIII. NEUE MEDIEN

**Harald Bartl: Handbuch Btx - Recht. Mit einem Kommentar zum Bildschirmtext-Staatsvertrag.- Heidelberg: R.v.Decker's Verlag, G. Schenk 1984, XI, 351 S., DM 68,-**

Rechtsfragen des Bildschirmtextes werden im Staatsvertrag über Bildschirmtext vom 18. März 1983 (BTx-V) auf Länderebene geregelt. Nicht ohne Berechtigung bringt der Verf. des hier anzuzeigenden Kommentars zu diesem Staatsvertrag zunächst eine gewisse Skepsis zum Ausdruck gegenüber Bestrebungen, die Nutzung technischer Entwicklung dergestalt von vorgehender umfassender gesetzlicher Regelung abhängig zu machen, daß denkbaren Risiken von vornherein gesetzgeberisch begegnet werde, während man doch ein mehr pragmatisches Vorgehen wählen könnte: eine Beobachtung der sich entwickelnden Praxis, die die Möglichkeit der Reaktion auf sich abzeichnende Risiken offenläßt, ohne die technologische Entwicklung übermäßig zu behindern. Gerade aktuelle Entwicklungen im Medienbereich lassen die Bedenken des Autors als berechtigt erscheinen; doch muß, wie er selbst im Vorwort zutreffend feststellt, mit dem neuen Recht "gelebt werden". Hierfür gibt seine Kommentierung wertvolle Hilfestellung.

Das Werk ist übersichtlich in drei Teile gegliedert: Zunächst (Teil A) wird die technische und rechtliche Grundsatzproblematik einführend dargestellt; Text und amtliche Begründung sind vollständig abgedruckt (B); im Hauptteil (C) folgt die Kommentierung der einzelnen Bestimmungen des Staatsvertrags. In einem Anhang (D) sind schließlich weitere in diesem Zusammenhang relevante Vorschriften abgedruckt.

In Teil A werden zunächst die technischen Voraussetzungen gut verständlich dargestellt; in der Abschätzung der Auswirkungen des Mediums legt sich der Verf. zu Recht Zurückhaltung auf. Die rechtlichen Grundsatzfragen des Bildschirmtextes werden - unter dem nur z.T. zutreffenden Stichwort "Kompetenzfragen" (S. 18) zu pauschal angedeutet. - Dies gilt etwa für die ungelöste Frage des privaten Betriebs von btx-Systemen im Verhältnis zum Fernmelde-monopol der Bundespost (S. 18). Daß sich im Verhältnis des Staatsvertrages zu Art. 5 Abs. 1 GG "beachtenswerte Probleme" ergeben (S. 19), mag stimmen - nähere Hinweise auf die Natur dieser Probleme erschienen wünschenswert. Auch bei der Darstellung "einzelner Rechtsfragen" - etwa urheberrechtlicher Art - (S. 20 ff) werden die Ergebnisse mitunter zu apodiktisch formuliert.

Doch sind diese Einwände für die Beurteilung des Werks von Bartl nicht ausschlaggebend. Sein Schwerpunkt liegt in der Kommentierung der einzelnen Bestimmungen des Staatsvertrags, die insgesamt gut gelungen erscheint. Beispielfhaft darf etwa verwiesen werden auf die ausführliche Erläuterung der datenschutzrechtlichen Bestimmung des Art. 9 BTx-V, die eingehende Darstellung von Betreiber- und Anbieterpflichten, hier etwa der Schranken für das Abfragen personenbezogener Daten über die Inanspruchnahme von Angeboten aus Art. 9 Abs. 2 (S. 179 ff), unter Eingehen auch auf die diesbezüglich bedenklichen

Regelungen der Fernmeldeordnung (S. 185 ff), oder auch die überzeugenden Ausführungen zur Problematik des Medienprivilegs des § 1 Abs. 3 BDSG im Rahmen des Art. 9 Abs. 5 BTx-V. Daß allein die Tatsache der Inanspruchnahme eines neuen Mediums die Privilegierung noch nicht trägt, wird zutreffend begründet.

Insgesamt überzeugt die Kommentierung der einzelnen Vorschriften durch eine sorgfältige Analyse der sich aus ihrer Anwendung für die Praxis möglicherweise stellenden Rechtsfragen, für die meist praxisgerechte Lösungswege aufgezeigt werden (vgl. z.B. für die Einwilligung des Betroffenen in weitergehende Datenverarbeitung, S. 201 ff, oder auch zu den Voraussetzungen und Grenzen der Privilegierung bestimmter Unternehmen im Rahmen des Art. 9 Abs. 5 BTx-V, S. 194 f). In dieser umsichtigen Darstellung möglicher Anwendungsprobleme vor allem liegt ein maßgebliches Verdienst des Verf., der hier weitgehend Neuland betreten mußte. Abschließende Antworten konnten daher auch nicht durchweg gegeben werden. Plausible und praxisnahe Ansätze werden jedoch durchweg entwickelt. Nur kurze Zeit nach Inkrafttreten des Vertrags bzw. der Zustimmungsgesetze der Länder (unter D V., S. 339 ff abgedruckt) vorgelegt, hebt sich der Kommentar vom Typus der mehr oder weniger auf der Ebene der amtlichen Begründung verharrenden "Referentenkommentare" sehr positiv ab. Er bietet im Gesamturteil ein wesentliches Hilfsmittel für den praktischen Umgang mit dem neuen Medium.

Christoph Degenhart